



SATZUNG

des

Anglervereins Moosburg e. V.

Ausgabe 2015

§ 1 Name – Sitz

Der Verein führt den Namen: " Anglerverein Moosburg e.V. " und hat seinen Sitz in Moosburg. Der Gerichtsstand ist Moosburg. Der " Anglerverein Moosburg e.V. " ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck – Gemeinnützigkeit

Der " Anglerverein Moosburg e.V. " ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins:

Zwecke des Vereins sind die Hege eines artenreichen, gesunden Fischbestandes sowie die Pflege standortgerechter Lebensgemeinschaften in und an den Vereinsgewässern.

Dieser Zweck wird unter anderem verwirklicht durch:

1. Hege und Pflege eines dem Gewässertyp entsprechenden Fischbestandes
2. Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer
3. Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts mit Hilfe der Fischerei als aktiven Naturschutz
4. Schaffung, Ausbau und Unterhalt geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung der Fischwaid für die Vereinsmitglieder und für andere Interessierte (Gastangler)
5. Schulung und Erziehung der Mitglieder zu waidgerechten Anglern
6. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit des Erhaltes naturnaher und reiner Gewässer
7. Information der Mitglieder über einschlägige gesetzliche Bestimmungen
8. Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die erweiterte Vorstandschaft
3. die Mitgliederversammlung
4. die Kassenrevisoren

§ 4a Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassier
dem Gewässerwart
dem Jugendwart
dem Gewässerschutzbeauftragten

§ 4b erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

dem 2. Schriftführer
dem 2. Kassier
dem 2. Gewässerwart
dem 2. Jugendwart
dem 2. Gewässerschutzbeauftragten

Die Posten der erweiterten Vorstandschaft müssen nicht komplett besetzt sein um die ordnungsgemäße Vereinsführung zu gewährleisten, sondern die einzelnen Positionen können vielmehr nach Notwendigkeit auf Wunsch der Vorstandschaft vergeben werden.

Ferner können mehrere Beisitzer von der Vorstandschaft gewählt und mit der Durchführung besonderer Aufgaben betraut werden. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandschaft

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. VORSITZENDEN und dem 2. VORSITZENDEN, von denen jeder einzeln die Befugnis zur Vertretung des Vereins hat; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der **1. VORSITZENDE** beruft die Ausschusssitzungen und im Benehmen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Er führt den Vorsitz in den Ausschusssitzungen (Vorstandssitzungen) und in der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften, führt Verhandlungen über Pachten, Pachtverlängerungen oder Kauf eines Gewässers. Ferner überwacht er die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
Ausgaben im Einzelfall über 1.000.- € bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

Der **2. VORSITZENDE** vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt ferner den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben. Ausgaben im Einzelfall über 1.000.- € bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

Der **SCHRIFTFÜHRER** hat über jede Verhandlung des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen und insbesondere die Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom Schriftführer in der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Er zeichnet für die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich, indem er die Medien über allgemein interessierende Geschehnisse aus dem Vereinsleben unterrichtet.

Der **KASSIER** sorgt für den fristgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Er hat sämtliche Kassengeschäfte zu erledigen und das Vereinsvermögen nutzbringend zu verwalten. Insbesondere hat er auch dafür zu sorgen, dass die fälligen Pachtverträge pünktlich abgeführt werden.

Der **GEWÄSSERWART** sorgt in erster Linie für den termingerechten und ordnungsgemäßen Einsatz der Besatzfische. Sein besonderes Augenmerk richtet er dabei auf ein gesundes und vor allem seuchenfreies Besatzmaterial, das nach Möglichkeit bei renommierten Fischzüchtern zu beschaffen ist. Die Besatzmaßnahmen sind im Rahmen der von der Vorstandschaft beschlossenen Gesamtbewirtschaftung der Vereinsgewässer durchzuführen. Zu seiner vornehmsten Aufgabe gehört es, falls vorhanden, die Aufzuchtbetriebe des Vereins zu betreuen. Zu diesem Zweck kann er sich aus Mitgliedern Leute seines Vertrauens auswählen, die ihn unterstützen und nach seinen Weisungen handeln.

Der **JUGENDWART** übernimmt die waidgerechte Ausbildung der Jugendmitglieder. Ihm obliegt die Durchführung der Jugendveranstaltungen. Zweck und Ziel der Jugendabteilung ist die theoretische und praktische Ausbildung der Jungfischer. Sie erhalten dazu vom Jugendwart die fachliche Schulung und Ausbildung. Die praktische Unterweisung am Fischwasser erfolgt durch einen Paten, der bei Verstößen des Jungfischers gegen die Satzung und Fischereiordnung zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Der **GEWÄSSERSCHUTZBEAUFTRAGTE** wacht über die Reinhaltung und den Gesamtzustand der Vereinsgewässer, der Ufer und Uferzonen. Daneben leitet er eigenverantwortlich den gesamten Arbeitseinsatz der Mitglieder, auch über seinen Zuständigkeitsbereich hinaus. Unterstützt wird er bei dieser Tätigkeit durch vereidigte Fischereiaufseher. Mit diesen zusammen überwacht er die Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmasse, sowie die Bestimmungen der Fischereiordnung. Er verwaltet auch die vereinseigenen Geräte und Gegenstände, sowie die Vereinsbücherei. Zu diesem Zweck führt er ein eigenes Inventarverzeichnis.

Zwei **KASSENREVISOREN** die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, nehmen jährlich einmal eine Kassenrevision vor. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über die vorgenommenen Revisionen machen sie in den Kassenbüchern einen Revisionsvermerk. Außerdem ist über die erfolgte Revision in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Anlässlich der Mitgliederversammlung hat ferner ein Revisor die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Vorstandschaft entscheidet in allen wichtigen Fällen ausschließlich durch Abstimmung und verpflichtet sich zu gegenseitiger Hilfeleistung im Interesse des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied hat volles Stimmrecht. Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft haben ebenfalls volles Stimmrecht. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende, angemessene, pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

Vorstandschaft und erweiterte Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im Januar eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Termin der Versammlung muss drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden.
2. Jahresbericht des 2. Vorsitzenden.
3. Rechnungsbericht des Kassiers.
4. Fischereiwirtschaftlicher Jahresbericht des Gewässerwarts.
5. Jahresbericht des Gewässerschutzbeauftragten.
6. Jahresbericht des Jugendwarts.
7. Revisionsbericht des Kassenprüfers.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Neuwahl des Vorstandes und bei Bedarf der erweiterten Vorstandschaft (alle 3 Jahre).
10. Anträge und Wünsche.
11. Sonstiges.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgt.

§ 8 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstands und bei Bedarf der erweiterten Vorstandschaft erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Zur Wahl des Vorstandes können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis für die ihnen zugedachte Wahl vorliegt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Wahlausschuss durch Zuruf. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und drei Beisitzern. Der gewählte Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl des gesamten Vorstandes die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Wahl hat durch Stimmzettel in geheimer Wahl zu erfolgen. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann der Wahlausschuss die Wahl per Akklamation beschließen. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins über 21 Jahre. Wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandschaft bleibt auf alle Fälle solange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliedschaft

Es werden unterschieden:

Ordentliche Mitglieder (aktive und passive)

Jungmitglieder (aktive und passive)

Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Aktives Mitglied des " Anglervereins Moosburg e.V." kann nach Maßgabe der vorhandenen Angelmöglichkeiten jeder unbescholtene Angelfischer der Stadt Moosburg und deren Umgebung werden, wenn er die fischereirechtlichen Voraussetzungen erfüllt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied des " Anglervereins Moosburg e.V. " kann jede unbescholtene Person der Stadt Moosburg und deren Umgebung werden, die Interesse an der fischwaidgerechten Hege und Pflege der Angelfischerei hat und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch auf Übernahme als aktives Mitglied besteht nicht.

Jungmitglieder des " Anglervereins Moosburg e.V.". Jugendliche aus der Stadt Moosburg und deren Umgebung können nach Vollendung des durch Gesetz festgelegten Mindestalters Aufnahme in die Jugendabteilung des Vereins finden. Der Aufnahmeantrag muss von dem zuständigen Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Mit der Aufnahme in die Jugendabteilung verpflichtet sich der Jungfischer zur Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung. Dem Jungfischer ist es untersagt ohne Paten zu fischen. Die Anweisungen des Paten

müssen vom Jungfischer beachtet werden. Jungfischer haben aber die Möglichkeit, ab dem 14. Lebensjahr eine Vollkarte zu erwerben und ohne Paten zu fischen, wenn sie im Besitz des staatlichen Fischereischeines sind und die Fischerprüfung abgelegt haben. Diese Entscheidung ist dann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bindend. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Übernahme als ordentliches Mitglied erfolgen, wenn sein bisheriges Verhalten dies rechtfertigt.

Ehrenmitglieder. Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein, den Angelsport oder die Fischerei im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Bei der Ernennung erhält das Ehrenmitglied eine Urkunde. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Gebühr für die Fischereierlaubnis befreit. Darüber hinaus können Mitglieder je nach Dauer der Vereinszugehörigkeit bzw. aufgrund besonderer Verdienste mit der bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 10 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person der Stadt Moosburg oder ihrer Umgebung werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Beigabe eines Lichtbildes bei der Vorstandschaft einzureichen.

Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Nach erfolgter Aufnahme hat das neu aufgenommene Mitglied die Aufnahmegebühr sowie den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Grundsätzlich nicht aufgenommen werden darf, wer aus einer Fischereiorganisation ausgeschlossen wurde.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt aus dem Verein
3. durch Ausschluss

Der **AUSTRITT** aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung möglich.

Der **AUSSCHLUSS** erfolgt:

1. wenn das Mitglied von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wurde.

2. wenn ein Mitglied sich in grober Weise gegen die Satzungen des Vereins oder die Fischereiordnung vergangen hat.
3. wenn ein Mitglied durch böswillige Verleumdungen, durch Untreue oder in sonstiger Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.
4. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung zur Zahlung mit dem Jahresbeitrag bis zum 1.2. des laufenden Jahres im Rückstand bleibt.
5. wenn einem Mitglied wegen Verfehlungen gegen die Fischereigesetze der staatliche Jahresfischereischein entzogen wurde und
6. wenn ein Mitglied sich weigert, einen ordnungsgemäß von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderbeitrag zu entrichten, oder trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung länger als 4 Monate im Rückstand bleibt.

Geringe Vergehen werden durch den Vorstand mit vereinsinternen Maßnahmen geahndet. Über den Ausschluss wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit darf der Beschuldigte nicht ausgeschlossen werden. Das Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss mit eingeschriebenem Brief, mindestens 3 Tage vorher, vor die Vorstandschaft geladen werden. In diesem Brief ist mitzuteilen, welche Ausschlussgründe gegen ihn vorliegen. In der Sitzung der Vorstandschaft muss ihm ausreichende Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Woche zuzustellen. In diesem Brief müssen die Gründe des Ausschlusses enthalten sein. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit der Zustellung des Beschlusses, Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann. Mit der Zustellung des Ausschlusses ruht sofort das Fischereirecht an den Vereinsgewässern bis zur Entscheidung mit evtl. Einspruch. Mit dem Ausschluss sowie dem Austritt eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Das ausgeschlossene Mitglied hat die vom Verein erhaltenen Papiere, insbesondere den Mitgliedsausweis und die Jahreskarte, zurückzugeben. Vermögensrechtliche Ansprüche können bei Austritt, Ausscheiden sowie auch bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden. Ausgenommen sind Darlehen und Sachwerte die dem Verein zur Verfügung gestellt wurden.

§ 12 Beiträge und Gebühren

Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Gebühren für Fischereierlaubnisscheine werden fallweise durch den Vorstand festgelegt. Dabei sind die Beiträge für alle aktiven Mitglieder gleich hoch zu bemessen, unabhängig davon, ob und wie oft sie den Angelsport in den Vereinsgewässern ausüben.

Ausnahme: Jugendliche bezahlen die halben Aufnahmegebühren, Jugendliche bezahlen ferner auch nur die halben Jahresbeiträge und -gebühren für die Fischereierlaubnis.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 1.2. des laufenden Jahres zu entrichten.

Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag eine Ermäßigung gewähren. Die Ermäßigungsentscheidungen trifft der Vorstand in streng vertraulicher Behandlung des Antrages mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zur Erfüllung eines satzungsmäßigen Vereinszwecks kann durch die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit die Zahlung eines Sonderbeitrags beschlossen werden.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder binnen eines Jahres ist mit der Zahlung der halben Aufnahmegebühr verbunden, nach mehr als einem Jahr muss die komplette Aufnahmegebühr neu entrichtet werden.

§ 13 Rechte und Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 21. Lebensjahres und Ehrenmitglieder können in alle Ämter gewählt werden.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins sowie dessen Fischerei- und Geschäftsordnung. Sie verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zu deren vorbehaltloser Einhaltung.

§ 14 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die

Stadt Moosburg

Stadtplatz 13

D-85368 Moosburg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen sein muss, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall einer künftigen Auflösung des Vereins und einer geplanten künftigen Neugründung des Vereins mit einem Teil der Mitglieder des alten Vereins, wird wie folgt vorgegangen:

a.) Der bestehende Verein wird nicht aufgelöst.

b.) Es treten nur die kündigungswilligen Mitglieder kollektiv (zeitgleich) aus, diese Mitglieder sind ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verein mit den verbleibenden Mitgliedern fortbesteht.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur nach Beschluss einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind zu Eintragung dem Registergericht beim Amtsgericht Moosburg vorzulegen.

§ 17 Verbandszugehörigkeit

Der " Anglerverein Moosburg e. V. " kann sich übergeordneten Fischereiverbänden anschließen. Der Eintritt bzw. der Austritt aus einem Verband kann nur mit 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 Monatsversammlung

Der Verein hält Monats- und Quartalsversammlungen ab. Die Monatsversammlungen dienen der Förderung des Vereinslebens und dem Informationsaustausch der Mitglieder. In den Quartalsversammlungen wird das aktuelle Geschehen im Verein behandelt. Ebenso werden Wünsche und Anregungen besprochen. Nach Möglichkeit sollen unterrichtende oder unterhaltende Vorträge stattfinden.

Der Schriftführer oder ein von ihm beauftragtes Mitglied legt bei jeder Monats-/Quartalsversammlung eine Anwesenheitsliste auf.

Gäste können an den Versammlungen teilnehmen.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Fischereiordnung

Die Vorstandschaft beschließt eine Fischereiordnung, die von allen Mitgliedern des Vereins streng einzuhalten ist.

Die Vorstandschaft